

# SATZUNG

## KREHTIV NETZWERK HANNOVER E.V.

November 2019

### § 1 – NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen „kreHtiv Netzwerk Hannover e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Hannover.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 – ZWECK UND AUFGABEN

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung, Vernetzung und Förderung der Creative Economies. Der Verein bildet eine Plattform für Kommunikation, Austausch und Dialog zwischen sämtlichen Akteur\*innen der Creative Economies der Region Hannover.
  - Der Zweck soll vor allem durch die Vernetzung der ansässigen Akteur\*innen, die Förderung von Strukturen sowie der Verbreitung von kontextuellem (Expert\*innen-)Wissen, Erfahrungen, Kenntnissen und Kompetenzen erreicht werden.

Ziel ist die nachhaltige Weiterentwicklung und Stärkung von Strukturen für die diversen Akteur\*innen der regionalen Creative Economies sowie Innovationstransfer innerhalb der KKW und in andere Wirtschaftsbranchen.

- (2) Der Zweck soll über folgende Aktivitätscluster erreicht werden:
  - a. Vernetzung und Vermittlung
  - b. Beratung und Information
  - c. Wissens- und Kompetenztransfer
  - d. Innovationstransfer (cross-sektoral): Entwicklung und Durchführung kooperativer, kommunikativer, branchenübergreifender Projekte und anwendungsorientierter Maßnahmen zur Steigerung kontextueller und regionaler Innovationsfähigkeit und für den Transfer von Information, Kommunikation, Wissen und Technologie zwischen Unternehmen und Institutionen.
  - e. Standortentwicklung und Unterstützung des branchenspezifischen Standortmarketings
- (3) Der Verein kann nationalen sowie internationalen Organisationen beitreten, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.
- (4) Der Verein beteiligt sich als Gesellschafter an der kreHtiv GmbH.

### § 3 – FINANZIERUNG UND MITTELVЕРWENDUNG

- (1) Die Mitglieder<sup>1</sup> des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Die Tätigkeit für den Verein erfolgt - mit Ausnahme der Geschäftsführung - ehrenamtlich. Die Geschäftsführung hat jedoch das Recht, hauptamtliche Mitarbeiter\*innen gegen angemessenes Entgelt zu bestellen, wenn dies durch die Entwicklung der Vereinstätigkeit und zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben erforderlich wird.

---

<sup>1</sup> Das Mitglied (Neutrum) – daher wird in der Satzung keine geschlechtsspezifische Formulierung gewählt.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Sponsoring und Zuwendungen. Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet.

## § 4 – MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt und kann elektronisch eingereicht werden. Mit dem Antrag wird die Satzung des Vereins anerkannt.
- (2) Dem Verein können ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder angehören.
  - a. Ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, deren Tätigkeit oder fachliches Interesse im Zusammenhang mit den Zielen des Vereins stehen, die seine Ziele bejahen und zum Vereinszweck beitragen können.
  - b. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Vereine und sonstige Vereinigungen, die - ohne Mitglied zu sein - den Verein durch Leistungen in regelmäßigen oder unregelmäßigen Abständen oder durch eine einmalige Leistung unterstützen. Voraussetzung ist lediglich ein Beitrittsgesuch; über die Aufnahme als förderndes Mitglied entscheidet die Vorstandschaft abschließend.
  - c. Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die die Ziele des Vereins im besonderen Maße und nachhaltig gefördert haben. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.
- (3) Die Vorstandschaft entscheidet über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags müssen keine Gründe angegeben zu werden. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (4) Das Mitglied ist verpflichtet, den Verein sowie den Vereinszweck in ordnungsgemäßer Weise nach außen und nach innen zu unterstützen, zu fördern und die festgesetzten Beiträge zu entrichten.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss, durch Streichung von der Mitgliederliste, bei natürlichen Personen weiter durch den Tod sowie bei juristischen Personen bei Verlust der Rechtsfähigkeit und bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unternehmens.
- (6) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied der Vorstandschaft und kann elektronisch eingereicht werden. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Vor dem Austritt fällige Ansprüche des Vereins auf Zahlung von Beiträgen bleiben vom Austritt unberührt. Bei Austritt im Laufe eines Geschäftsjahres besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des anteiligen Jahresbeitrages.
- (7) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag der Vorstandschaft die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag auf Ausschluss als abgelehnt. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch die Vorstandschaft schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.
- (8) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweifacher Mahnung an die, dem Verein zuletzt benannte Adresse mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des ersten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

## § 5 – MITGLIEDSBEITRÄGE UND MITTELVЕРWENDUNG

- (1) Die aus den Aufgaben des Vereins erwachsenen Aufwendungen sind durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, Spenden oder sonstige Einnahmen zu decken. Von den Mitgliedern werden jährlich Mitgliedsbeiträge erhoben.
- (2) Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie der Aufnahmegebühr in einer Beitragsordnung fest.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.
- (4) Der Jahresbeitrag ist jeweils im ersten Monat des Geschäftsjahres zu entrichten. Mitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahres eintreten oder ausscheiden, zahlen den vollen Jahresbetrag für das laufende Geschäftsjahr.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (6) Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, weder bei einem Ausscheiden noch bei der Aufhebung oder Auflösung des Vereins.

## § 6 – VEREINSORGANE

- (1) Die Organe des Vereins „kreHtiv Netzwerk Hannover e.V.“ sind die Mitgliederversammlung, die Vorstandschaft und die Geschäftsführung.
- (2) Die Organe haben den Verein so zu verwalten, dass eine Verwirklichung der Vereinsziele nachhaltig gewährleistet wird. Es sind die Grundsätze der Sorgfalt, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Die Organe arbeiten vertrauensvoll zur Verwirklichung des Vereinszwecks zusammen.
- (3) Die Organe sind verpflichtet, über alle ihnen bekannt werdenden internen Geschäftsvorgänge der Mitglieder sowie der Gesellschaften, denen Vereinsmitglieder angehören, Stillschweigen zu bewahren.

## § 7 – MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Entgegennahme des Jahresberichtes der Vorstandschaft
  - b. Genehmigung des von der Vorstandschaft aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
  - c. Entgegennahme des Kassenberichtes
  - d. Entlastung der Vorstandschaft (und Geschäftsführung; wenn vorhanden)
  - e. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
  - f. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit von Aufnahmegebühren
  - g. Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstandschaft und der/des Kassenprüfers\*in sowie seine\*r/ihr\*e Stellvertreter\*in
  - h. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - i. Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - j. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch die Vorstandschaft unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von drei Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Eine schriftliche Einladung erfolgt an die von dem Mitglied zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse, eine Einladung per E-Mail erfolgt in Textform an die von dem Mitglied zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei der Vorstandschaft schriftlich oder per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Anträge zur Wahl oder Abwahl von Mitgliedern der Vorstandschaft, Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins, die nicht bereits in der fristgemäßen Einladung nach Absatz 3 angekündigt wurden, sind von einer Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber der Vorstandschaft verlangt wird. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch die Vorstandschaft unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von einer Woche. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Eine schriftliche Einladung erfolgt an die von dem Mitglied zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse, eine Einladung per E-Mail erfolgt in Textform an die von dem Mitglied zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden der Vorstandschaft, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Mitglied der Vorstandschaft, geleitet. Ist kein Vorstandschaftsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine Leitung. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussionen einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (7) Die Protokollführung wird von der Versammlungsleitung bestimmt; zur Protokollführung kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
- (8) Eine Mitgliederversammlung, zu der ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen wurde, ist grundsätzlich beschlussfähig. Die Versammlung trifft die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, insofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (10) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll schriftlich festgehalten.

## § 8 – VORSTANDSCHAFT

- (1) Die Vorstandschaft im Sinne des §26 BGB besteht aus
  - a. Dem/der 1. Vorsitzenden
  - b. Dem/der 2. Vorsitzenden
  - c. Dem/der Schatzmeister\*in
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder der Vorstandschaft gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandschaftsämter in einer Person ist unzulässig.
- (4) Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; sie bleibt jedoch bis zur Neuwahl der Vorstandschaft im Amt. Jedes Vorstandschaftsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandschaftsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während der Amtsperiode aus, so wählen die übrigen Mitglieder der Vorstandschaft ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen.
- (5) Die Vorstandschaft tagt in der Regel vierteljährlich. Sie entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen. Jedes Vorstandschaftsmitglied hat eine Stimme.
- (6) Die Vorstandschaft ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung obliegen. Sie hat vor allem die Aufgabe
  - a. Leitung und Vertretung des Vereins
  - b. Einberufung der Mitgliederversammlung
  - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - d. Erstellung des Rechenschaftsberichts und des Jahresabschlusses
  - e. Aufnahme von Mitgliedern
  - f. Vorbereitung des Ausschlusses von Mitgliedern
  - g. Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen
  - h. Erlass einer Geschäftsordnung
- (7) Die Vorstandschaft bestellt eine Geschäftsführung. Die Vorstandschaft kann Aufgaben an die Geschäftsführung in der Geschäftsordnung übertragen. Die Geschäftsführung kann auch einer juristischen Person übertragen werden.
- (8) Die Vorstandschaft ist in ihren Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- (9) Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden oder bei dessen/deren Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden, der/die die Vorstandschaftssitzung leitet.
- (10) Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von der Sitzungsleitung zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:
  - Ort und Zeit der Sitzung,
  - die Namen der Teilnehmenden und der Sitzungsleitung,
  - die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.
- (11) Vorstandschaftsbeschlüsse können im schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage zum Protokoll zu verwahren.
- (12) Die Vorstandschaft kann sich von einem Fachbeirat beraten lassen. Die Vorstandschaft entscheidet allein über die Zusammensetzung des Fachbeirats. Der Fachbeirat ist kein Organ des Vereins.

## § 9 – GESCHÄFTSFÜHRUNG

- (1) Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der von der Vorstandschaft erlassenen Geschäftsordnung. Die Geschäftsführung ist besondere Vertreterin i.S.d. § 30 BGB. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte des Vereins nach wirtschaftlichen Grundsätzen und der Sorgfalt eines/r ordentlichen Kaufmannes/-frau, nach den Bestimmungen des Vereinsrechtes, der Satzung des kreHtiv Netzwerk Hannover e.V., den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der Geschäftsordnung.
- (2) Die Geschäftsführung hat der Vorstandschaft regelmäßig über den Verlauf der Geschäfte und die Lage des Vereins zu berichten.

## § 10 – HAFTUNG

- (1) Die für den Verein haupt- und ehrenamtlich Tätigen haften gegenüber dem Verein und Mitgliedern nur für solche Schäden, die sie in Erfüllung ihnen obliegender Vereinsaufgaben, unter Vorsatz und grober Fahrlässigkeit verursacht haben.
- (2) Im Innenverhältnis haftet der Verein seinen Mitgliedern gegenüber nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung der Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit diese nicht durch eine Versicherung des Vereins abgedeckt sind.
- (3) Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Dieses besteht aus dem Kassenbestand und dem Vereinsinventar.

## § 11 – KASSENPRÜFUNG

Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr eine\*n Kassenprüfer\*in sowie eine\*n stellvertretende\*n Kassenprüfer\*in, die weder der Vorstandschaft angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen. Der/die Kassenprüfer\*in, im Falle seiner Verhinderung sein\*e Stellvertreter\*in, prüft die Buchführung und den Jahresabschluss, berichtet über die Prüfungsergebnisse in der Mitgliederversammlung und gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung über die Entlastung der Vorstandschaft ab.

## § 12 – AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die Auflösung des Vereins kann mit von der Mitgliederversammlung mit 3/4 der festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandschaft und eine\*r seiner Stellvertreter\*innen gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator\*innen. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Mit dem Beschluss über die Auflösung kann die Mitgliederversammlung zugleich über die Verwendung des vorhandenen Vermögens beschließen.